

Verordnung der Stadt Hameln über die auf dem Wochenmarkt zulässigen Waren

Auf Grund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (Bundesgesetzblatt I S. 202) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 31.08.1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 466) hat der Rat der Stadt Hameln am ~~13.10.1994~~ ¹⁹⁹⁹ folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zugelassene Waren

(1) Auf dem Wochenmarkt ist gemäß § 67 Abs. 1 GewO der Verkauf folgender Waren zugelassen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Daneben können die nachstehenden Waren feilgeboten werden:

- a) Fisch, Fleisch und Wurstwaren, Backwaren, Süßwaren und Konserven, soweit sie nicht bereits unter § 67 Abs. 1 fallen;
- b) Blumenarrangements und Kränze;
- c) eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe;
- d) Kaffee, Kakao, Tee;
- e) Tabakwaren;
- f) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe;
- g) irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren);
- h) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Abwaschlappen, Kaffeefilter);
- i) Reinigungs- und Putzmittel;
- j) Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte);
- k) Toilettenartikel (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher);
- l) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel;
- m) künstliche Blumen;
- n) Textilien;
- o) Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe;

- p) Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel;
- q) Glückwunsch- und Kondolenzkarten

(3) Außerdem dürfen gem. § 68 a Gewerbeordnung zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 146 Abs. 2 Ziffer 5 Gewerbeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung oder gemäß § 67 Abs. 2 GewO in §§ 1 Abs. 2 zugelassenen Waren feilbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Stadt Hameln



Arnecke

Oberbürgermeister